

# Die Praxis als Inkassobüro?

Die Einführung der so genannten Praxisgebühr steht unmittelbar bevor. Ab 1. Januar 2004 müssen auch Zahnärzte unter bestimmten Umständen 10 Euro pro Quartal von ihren Patienten erheben.

Das Bundessozialministerium erhofft sich dadurch Einnahmen von bis zu 3,2 Milliarden Euro für die gesetzlichen Krankenkassen. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Zwangsgebühr für den Arzt? Von wem ist die Gebühr eigentlich zu erheben? Wie erfolgt die Abrechnung? Der folgende Artikel versucht, ein wenig Licht ins Dunkel um das noch immer nicht entschiedene Ringen im Rahmen der Gesundheitsreform zu bringen.

▶ Florian Heidecke

Zunächst einmal ist klar festzustellen, dass der Begriff „Praxisgebühr“ irreführend ist, da die Abgabe ja nicht den Praxen, sondern vielmehr den Krankenkassen zugute kommt. „Krankenkassengebühr“ wäre als Bezeichnung also wesentlich angebrachter. Diese Tatsache sollte der Arzt seinen Patienten durch Aushänge und/oder im persönlichen Gespräch frühzeitig klarstellen, da auf Seiten der Versicherten noch immer große Unkenntnis in Bezug auf die geplanten Schritte zur Gesundheitsreform besteht. Aus Sicht der Ärzte stellt die Gebühr derzeit ein einziges Ärgernis dar. Aus diesem Grund hat der ehemalige KV-Chef Dr. Dietrich Thierfelder aus Schwerin Klage eingereicht und versucht auf diesem Wege, die Praxisgebühr zunächst einmal gerichtlich stoppen zu lassen. Er sieht in der neuen Zwangsabgabe einen Verstoß gegen das Sozialgesetzbuch, in welchem es heißt, dass sich die gesetzlichen Krankenversicherungen im Wesentlichen durch Beiträge zu finanzieren haben. Er ist daher auch entschlossen, durch alle Instanzen zu gehen. Die KVen, welche ebenfalls eine Klagemöglichkeit prüften, scheinen mittlerweile von diesem Vorhaben abgerückt zu sein. Daher wird derzeit zäh über einen Kompromiss verhandelt, welcher den Ärzten eine ange-

messene Entschädigung für den entstehenden bürokratischen Aufwand sichert. Die Bandbreite der Forderungen reicht hier von einem bis hin zu fünf Euro pro kassierter Praxisgebühr. Ein weiterer, vielleicht gar entscheidender Streitpunkt ist das Inkassorisiko, das die Ärzte nach den Vorstellungen des Bundessozialministeriums komplett selbst tragen sollen. KBV-Chef Manfred Richter-Reichhelm verglich ein solches An-

*„Die Bandbreite der Forderungen reicht hier von einem bis hin zu fünf Euro pro kassierter Praxisgebühr.“*

sinnen mit einem Busfahrer, der für alle schwarzfahrenden Gäste gerade stehen muss. Die Uneinigkeit zwischen den Krankenkassen und der KBV in diesem Punkt lässt nun kurz vor Inkrafttreten der Regelung völlig unklar erscheinen, in welcher Form und zu welchen Abrechnungsmodalitäten die Gebühr nun von Jahresbeginn 2004 an erhoben wird.



Florian Heidecke  
f.heidecke@web.de